

Magdeburg, den 15.01.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird in der geänderten Fassung festgestellt.

Begründung:

Der Tagesordnungspunkt 8 erhält die neue Bezeichnung „Verbandsangelegenheiten“.

Dieser Tagesordnungspunkt wird in

- 8.1 Vorbereitung der Klausurtagung am 23./24.03.2020
- 8.2 Festveranstaltung 30 Jahre kommunale Selbstverwaltung am 14.05.2020
- 8.3 60. Kreisvorstandskonferenz am 15.06.2020

untergliedert.

Magdeburg, den 15.01.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 186. Präsidiumssitzung am 02.12.2019 in Magdeburg**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 186. Präsidiumssitzung am 02.12.2019 in Magdeburg wird genehmigt.

Begründung:

Es sind zur mit E-Mail vom 17.12.2019 versandten Niederschrift über die 186. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingegangen.

Magdeburg, den 14.01.2020

Präsidiumssitzung Nr.	187
Datum:	03.02.2020
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 3	Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Anlage:	Schreiben von Ministerin Grimm-Benne vom 20.12.2019 an die Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte
----------------	--

Bisherige Beratung:	./.
----------------------------	-----

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium vertritt die Auffassung, dass die Kostenbeitragssatzungen für Kindertageseinrichtungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden an das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung anzupassen sind.

Begründung:

Der Landtag hat in seiner 88. Sitzung am 17.12.2019 das Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) in Form der Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Arbeit, Soziales und Integration (Drs. 7/5404 vom 12.12.2019) angenommen.

Damit ist das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Bislang ist das Gesetz noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht worden.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.12.2019 die Mitglieder informiert.

Das Artikelgesetz beinhaltet Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (Artikel 1), Änderungen des Schulgesetzes (Artikel 2) und regelt im Weiteren die Einschränkung von Grundrechten und das Inkrafttreten.

- Die im Gesetzentwurf der Regierungsfraktion (Drs. 7/ 5259) vorgesehene Regelung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde gestrichen. Damit hat der Landtagsausschuss für Arbeit, Soziales und Integration der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 02.12.2019 (www.kommunales.sachsen-anhalt.de / Mitgliederservice, Stellungnahmen) Rechnung getragen. Wir hatten gefordert, die Regelung, die besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 90 SGB VIII vorsah, wegen des Festbetrags-FAG 2017-2021 von 1,628 Mrd. Euro abzulehnen, wenn nicht zeitgleich eine entsprechende Erhöhung der FAG-Masse erfolgt.
- Von besonderer Bedeutung dürfte die Änderung des Kinderförderungsgesetzes in § 13 Abs. 4 sein. Sie schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert oder betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten ist, die die Schule besuchen.

§ 13 Abs. 5 des Gesetzentwurfs regelt die diesbezügliche Erstattung des Differenzbetrages durch das Land.

- Mit der Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird die Schulgeldfreiheit an Berufsschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsberufe
 - Erzieherin oder Erzieher,
 - Kinderpflegerin oder Kinderpfleger sowie
 - Sozialassistenten oder Sozialassistent

eingeführt. Auch diese Regelung ist befristet auf die Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022.

Frau Ministerin Grimm-Benne hat der Landesgeschäftsstelle ein Schreiben vom 20.12.2019 an die Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt zur neuen Mehrkindregelung zur Elternentlastung nach § 13 Abs. 4 und 5 KiFöG LSA übersandt (Anlage). Ministerin Grimm-Benne vertritt in diesem Schreiben die Auffassung, dass es zur Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das der Landtag am 17.12.2019 in Form der Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Arbeit, Soziales und Integration (Drs. 7/5404 vom 12.12.2019) angenommen hat, nicht erforderlich ist, dass die Gemeinden und Verbandsgemeinden ihre Kostenbeitragssatzungen anpassen.

Insofern nehmen wir Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 09.01.2019.

Das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung regelt u. a., dass in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in

Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert oder betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten ist, die die Schule besuchen (§ 13 Abs. 4 KiFöG).

Mit dieser Regelung ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, dass die Gemeinden ihre Kostenbeitragssatzungen rechtssicher anpassen können. Wir teilen nicht die Auffassung der Ministerin, dass Anpassungen der Kostenbeitragssatzungen nicht erforderlich sind.

Da das Gesetz erst mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft tritt und eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt bislang noch nicht erfolgt ist, wird die Anpassung der Kostenbeitragssatzungen allerdings nur rückwirkend möglich sein.

Zu viel gezahlte Kostenbeiträge sind dann – insofern stimmen wir im Ergebnis mit der Auffassung der Ministerin überein – im Nachgang zurückzuerstatten bzw. mit zukünftigen Kostenbeitragszahlungen zu verrechnen.

Magdeburg, den 14.01.2020

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 4 **Mitarbeit im Beirat „Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“**

Anlagen:

1. Empfehlung des Beirates zum Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit nach dem Anschlag vom 09. Oktober 2019 in Halle
2. Pressemitteilung Nr. 102/19 des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 17.12.2019

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten.*

Begründung:

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt beschloss im Jahr 2011 ein Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit. Ziel ist es, eine handlungsfähige Zivilgesellschaft zu fördern, die sich aktiv für ein demokratisches, vielfältiges und respektvolles Miteinander einsetzt

Um die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Landesprogramm nachhaltig zu sichern, wurde ein Programmbeirat eingerichtet, der Vereine und Bürgerbündnisse, Vertreter der Wissenschaft, der Kirchen und Kommunalen Spitzenverbände, Gewerkschaften und Wirtschaft umfasst und die Arbeit an diesem Programm mit Impulsen und Empfehlungen begleitet. Der SGSA ist im Beirat vertreten.

Die Federführung für das Programm und den Vorsitz des Beirates lag ursprünglich beim Kultusminister. Zwischenzeitlich ist die Federführung an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) übergegangen. Die Koordinierung des Landesprogramms wurde der Geschäftsstelle des Netzwerkes für Demokratie und Toleranz in der Landeszentrale für politische Bildung übertragen.

Vor dem Hintergrund des Anschlags in Halle am 09.10.2019 fand am 17.12.2019 eine Sondersitzung des Beirates für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit unter dem Vorsitz von

Frau Staatssekretärin Möbbeck statt. Um dem Entstehen von Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken, wurde in der Sitzung eine Handlungsempfehlung, die das MS per E-Mail am Nachmittag vor der Sitzung, am 16.12.2019, 15:43 Uhr, den Beiratsmitgliedern übersandte, zur Diskussion und Beschlussfassung gestellt.

Die Handlungsempfehlung beinhaltet folgende Punkte:

- Aufbau eines Aktionsprogramms gegen Antisemitismus
- Verankerung von Demokratiebildung in den Bildungsprogrammen und Lehrplänen in Kita, Schule, Ausbildung und Studium sowie Erwachsenen- und Weiterbildung
- Angebot von Medienkompetenztraining und Radikalisierungsprävention im Netz
- Verstärkte Arbeit mit radikalierungsgefährdeten Personen
- Ausbau von interkultureller und interreligiöser Begegnung und Jugendaustausch
- Stärkung der Antidiskriminierungsarbeit

Die Vertreterin des SGSA im Beirat „Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“ kritisierte in der Beiratssitzung die fehlende zeitliche Möglichkeit, die Handlungsempfehlung zu prüfen und in die Mitgliedschaft rückzukoppeln. Einzelne Maßnahmen seien nicht gegenfinanziert und riefen Erwartungshaltungen gegenüber den Kommunen hervor, die nicht erfüllt werden könnten. Als Vertreterin des SGSA könne sie dem Papier deshalb nicht zustimmen. Die Vertreterin des Landkreistages Sachsen-Anhalt äußerte sich entsprechend.

Frau Staatssekretärin Möbbeck entgegnete, die Vertreterin des SGSA habe doch gewusst, auf was sie sich einlasse, wenn sie an der Beiratssitzung teilnehme und fragte, ob es nicht besser sei, wenn diese nicht an der Abstimmung teilnehme. Dem trat die Vertreterin des SGSA entgegen, weil das gerade nicht dem Sinn des Demokratiebeirates entspreche. Im Übrigen werde sie sich enthalten, was das Zustandekommen der Empfehlung nicht hindere.

Bei der Beschlussfassung enthielt sich die Vertreterin des SGSA der Stimme. Die Vertreterin des Landkreistages, die die Sitzung früher verlassen musste, bat die Vertreterin des SGSA, für sie durch Stimmenthaltung mit abzustimmen. Dieser Bitte kam die Vertreterin des SGSA nach und wies darauf bei der Abstimmung ausdrücklich hin.

Frau Staatssekretärin Möbbeck gab zu erkennen, dass der SGSA sich nicht zweimal der Stimme enthalten könne. Im Protokoll war entsprechend auch nur eine Stimmenthaltung genannt.

Die Vertreterinnen des Landkreistages und des SGSA haben daraufhin um Protokollberichtigung gebeten. Eine Antwort aus dem MS steht aus.

Das Präsidium wird um Meinungsbildung zum dargestellten Sachverhalt gebeten.

Magdeburg, den 17.01.2020

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 5 **Einberufung eines Arbeitskreises „Entwicklungszusammenarbeit“ beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

Anlagen
- Einladung vom 11.12.2019
- Leitlinien zur Entwicklungszusammenarbeit des Landes Sachsen-Anhalt
- Präsentation zu den Leitlinien

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Meinungsbildung
Benennung eines Vertreters des SGSA im Arbeitskreis*

Begründung:

Kurz vor Jahresende 2019 erreichte uns eine Einladung zur Einberufung eines „Arbeitskreises Entwicklungszusammenarbeit“ vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung. Da wir bis zu diesem Zeitpunkt weder über die Leitlinien noch über die Ziele eines solchen Arbeitskreises informiert waren, haben wir dem Ministerium mitgeteilt, dass wir zunächst im Präsidium des SGSA über die Mitarbeit in einem solchen Arbeitskreis berichten und entscheiden müssen. Auch die Frage, wen wir in diesen Arbeitskreis als Vertreter der Städte und Gemeinden entsenden sollten, beabsichtigen wir vom Präsidium entscheiden zu lassen.

Die konstituierende Sitzung des Arbeitskreises fand am 15.01.2020 statt. Dankenswerter Weise hat der Landkreistag Sachsen-Anhalt an dieser Sitzung teilgenommen und uns sowohl die Unterlagen, die im Rahmen der Sitzung ausgereicht worden sind übersandt, als auch über den wesentlichen Inhalt der Sitzung unterrichtet. Danach nahmen Vertreter aus jedem Ministerium an der Arbeitskreissitzung teil. Außerdem war eine Vielzahl von Vertretern von NGO's zugegen. Vergleichbare Arbeitskreise sind uns bisher nur vom Umweltministerium und insbesondere vom Sozialministerium bekannt.

Unsere Überlegung war zunächst, einen Vertreter aus einer Mitgliedsstadt zu finden, die mit Entwicklungszusammenarbeit Erfahrung hat, um sachorientiert den Arbeitskreis unterstützen zu können. Auf Anhieb ist uns allerdings keine Stadt eingefallen, die in diesem Bereich einen

besonderen Arbeitsschwerpunkt hätte. Vielmehr beziehen sich die Aktivitäten der Städte und Gemeinden eher auf die Zusammenarbeit im Rahmen europäischer Partnerstädte oder es bestehen zu einzelnen Regionen Beziehungen mit dem Ziel der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Deshalb stellt sich für uns zunächst die Frage, wer aus der Mitgliedschaft an der Mitwirkung in einem Arbeitskreis für Entwicklungszusammenarbeit Interesse hat.

Ob und inwieweit die Landesgeschäftsstelle die Vertretung im Arbeitskreis übernehmen kann, ist abschließend noch nicht geklärt. Die Vielzahl von vergleichbaren Arbeitskreisen gebietet jedoch eine gewisse Zurückhaltung, soll die Leistungsfähigkeit der Geschäftsstelle nicht nachhaltig eingeschränkt werden. Wir bitten deshalb um eventuelle Benennung eines Vertreters für diesen Arbeitskreis oder die Vollmacht, gegenüber dem Ministerium nur eine temporäre Mitwirkung in dem Arbeitskreis zu erklären.

Magdeburg, den 14.01.2020

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann

TOP 6 **Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz**

Anlagen - Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz
- Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle vom 10.01.2020

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle zu dem Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz vom 10.01.2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Landesgesetzgeber ist aufgefordert, den Kommunen als Träger der örtlichen Erhebungsstellen, die erforderlichen Mittel zur Durchführung des Zensus 2021 zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) übermittelte mit Schreiben vom 10.12.2019 den Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz (s. [Anlage 1](#)) mit der Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 10.01.2020.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2019 informierte die Landesgeschäftsstelle die Verbandsmitglieder und bat um Mitteilung von Anregungen, Hinweisen und Bedenken bis 08.01.2020, woraufhin – trotz der Feiertage und kurzfristigen Stellungnahmefrist – einige Rückmeldungen erfolgten.

Daraufhin nahm die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 10.01.2020 (s. [Anlage 2](#)) kritisch zu dem vorlegten Referentenentwurf Stellung und lehnte ihn vor allem wegen des nicht ausreichenden Mehrbelastungsausgleichs gemäß Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA ab. In Bezug auf die Einzelheiten wird auf die beigelegte Stellungnahme verwiesen.

Magdeburg, den 16.01.2020

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 7 **Fernwasserversorgung Elbaue Ostharz GmbH (FEO);
Stand der Umgründung, Bildung eines Eigentümervereins,
prozessuale Auseinandersetzung Leipzig ·/· Bund**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Stand der Umgründung der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO)

Im Jahr **1994** hatte die Stadt Halle (Saale), auch stellvertretend für 305 sachsen-anhaltische Städte und Gemeinden Klage auf Zuordnung der Gesellschaftsanteile an der FEO erhoben. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahr **2002** hat im Jahr **2005** das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass den Städten und Gemeinden – kurz zusammengefasst - ein vollständiger Anspruch auf Zuordnung der Fernwasserversorgung FEO zusteht.

2010 erließ daraufhin das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen einen Bescheid über die quotale Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Gesellschaftsanteilen der FEO. Maßstab für die Quotelung war die von den Liquidatoren der WAB Leipzig, MIDEWA (alt) und MAWAG ermittelten Anteile, die sich aus der Wasserbezugsmenge der anspruchsberechtigten Städte und Gemeinden, hilfsweise der Einwohnerzahl, zum 03.10.1990 ergaben. Gegen diesen Bescheid erhob die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS; Nachfolgerin der Treuhandanstalt) Klage. Im Jahr **2014** hat das Verwaltungsgericht Berlin die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Damit standen die Quoten zur Verteilung der Gesellschaftsanteile an der FEO rechtskräftig fest.

2016 erließ das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen einen Bescheid über die Vermögenszuordnung mit dem Ziel der dinglichen Zuordnung der Geschäftsanteile an der FEO auf die Kommunen. Gegen den Zuordnungsbescheid erhob die „Große GbR“ und deren Gesellschafter, die Fernwasserversorgung Sachsen-Anhalt GmbH (FSA) und die kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) Klage.

Am 12.12. 2018 erging eine erneute Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (Az: 10 C 10.17), das den Zuordnungsbescheid im Wesentlichen für rechtmäßig erklärte und nur für den Teil von Gemeinden, die keinen Zuordnungsantrag gestellt hatten, der großen GbR Erwerbsrechte zugestand. Das sind 0,57 % der Anteile an der FEO. Mit der Entscheidung wurde der Bescheid bestandskräftig und die Zuordnung der Gesellschaftsanteile an der FEO auf die Kommunalen rechtskräftig. Die Eintragung ins Handelsregister wurde von der FEO unverzüglich veranlasst. Damit wuchs die Zahl der Gesellschafter an der FEO auf 66.

Für Gesellschafter aus Sachsen-Anhalt ergibt sich seither (grob gerechnet) folgende Beteiligungsstruktur:

- | | |
|--|-------------------|
| • Stadt Halle (Saale) | 24,6 v. H. |
| • Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH | 8,4 v. H. |
| • Stadt Bitterfeld-Wolfen | 6,3 v. H. |
| • 45 „Kleinstanteilseigner“ (jeweils unter 5 v. H.) | 30,5 v. H. |

Die Umgründung der FEO schien in diesem Zusammenhang bereits auf gutem Wege, als am 01.10.2019 die Stadt Leipzig ihrerseits kurz vor Beginn der Versammlung Forderungen zum Gesellschaftsvertrag und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder erhoben hat, die ultimatim vorgetragen wurden und zu einer Vertagung der konstituierenden Gesellschafterversammlung führen mussten. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der FEO, dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Lux und in Abstimmung mit der TWM und größeren Gesellschaftern war rechtzeitig vor der Gesellschaftsversammlung auch ein Vertragsentwurf vorgelegt worden. Die Kommunalaufsichten in Sachsen und Sachsen-Anhalt hatten hierzu bereits Zustimmung signalisiert.

Bildung eines Eigentümervereins

Die hohe Anzahl der sachsen-anhaltischen Kleinstanteilseigner mit Gesellschaftsanteilen von überwiegend deutlich unter 1 v. H. (34 von 45) hat den SGSA, der das Verfahren der Städte und Gemeinden aus Sachsen-Anhalt seit 1993 begleitet, veranlasst, eine Bündelung dieser Gesellschaftsanteile vorzuschlagen. Nach Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten einer Bündelung und Absprachen mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, wird gegenwärtig die Gründung eines eingetragenen Vereins vorbereitet. In den betroffenen Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbänden werden hierfür in den Vertretungen die erforderlichen Beschlüsse gefasst. Die Gründungsversammlung des Vereins kann voraussichtlich im März 2020 stattfinden.

Ziel der Bündelung ist, dass mit der großen Anzahl der Gesellschafter verbundene Risiko für langwierige Entscheidungsprozesse in den FEO-Gesellschafterversammlungen und einen hohen Verwaltungsaufwand für die Organisation zu reduzieren. Zudem wird den Kleinstanteilseignern erst durch die Bündelung ihrer Anteile eine angemessene Einflussmöglichkeit in der Gesellschaft eröffnet. Ohne eine Bündelung hätten die Kleinstanteilseigner kaum Einfluss auf die Geschäftspolitik der FEO und es bestünde die Gefahr der Majorisierung der „Kleineren“ durch die „Größeren“. Die Landesgeschäftsstelle begleitet den Prozess zur Bündelung der Anteile sehr intensiv.

Prozessuale Auseinandersetzung Leipzig ./ Bund

Mit Bestandskraft der Zuordnung der Anteile an der FEO an die Städte und Gemeinden verliert der ursprüngliche Erwerber – die große GbR aus KWL und MIDEWA (alt) - nahezu den gesamten Vermögensgegenstand, der 1994 Gegenstand des Kaufvertrages war. Die MIDEWA (alt) hat ihren Anteil indessen im Jahr 1996 an das Land Sachsen-Anhalt abgetreten und dafür Liquiditätshilfe von 200 Mio. DM erhalten, um die Liquidation vornehmen zu können.

Wir sind darüber unterrichtet, das die KWL nunmehr gegen den Bund Klage erhoben hat auf Rückzahlung der FEO-Kaufpreissumme von 1994. Der Bund und die Stadt Leipzig haben sich zuletzt über Nuancen einer Einredeverzichtserklärung gestritten, weil u.a. die Rechtsnachfolge nach Auffassung von Leipzig nicht hinreichend deutlich definiert gewesen sei. Das Land Sachsen-Anhalt hat sich bisher zu dieser Klage uns gegenüber nicht geäußert.

Bemerkenswert ist ohnehin, dass immer wieder Vertreter des Landes in der Sache tätig sind, ohne den SGSA zu informieren. Der SGSA hatte seinerzeit die Geschäftsführung des Anteilseignervereins der MIDEWA (alt), deren letztliche Austragung noch offen ist. Während bei der KWL eine Rechtsnachfolge doch eher einfach ist, ist die Rechtsnachfolge in Sachsen-Anhalt durch mehrfache Abtretungen und Verkäufe sehr kompliziert. Herr Ehre von der Mittelrheinischen Treuhand geht davon aus, dass die Anteile wirksam an den Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt abgetreten sind, also ein unmittelbarer Anspruch der MIDEWA-alt nicht mehr besteht.

Vor dem Hintergrund, dass der Beklagte die Bundesrepublik Deutschland ist und das ebenfalls involvierte Land Sachsen-Anhalt keinerlei Anstalten gemacht hat, selbst den Anspruch geltend zu machen oder uns adäquat zu unterstützen, habe wir keinen Grund gesehen, hier eine Klage mit ungewissen Ausgang anzustrengen. Wir hätten für 70 Millionen DM Klagesumme auch gar nicht die notwendigen Prozesskosten aufbringen könne. Der Vertreter der Stadtwerke Halle, der auch Aufsichtsratsvorsitzender der FEO ist, sieht das genauso.

Wir werden unsererseits nun Schritte einleiten, um die MIDEWA (alt) aus dem Handelsregister austragen zu lassen und ebenso den Anteilseignerverein i.L. im Vereinsregister löschen zu lassen.

Magdeburg, den 16.01.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 8 **Verbandsangelegenheiten**
8.1 **Vorbereitung der Klausurtagung am 23./24.03.2020**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

In der Klausurtagung am 23./24.03.2020 in Arendsee (Altmark) sollte über die Verwendung der KWV-Überschüsse diskutiert werden.

Weitere Vorschläge für die Tagesordnung zur Klausurtagung und der darin anschließenden 188. Präsidiumssitzung sollten in der Präsidiumssitzung mündlich eingebracht werden.

Magdeburg, den 16.01.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 8 **Verbandsangelegenheiten**
8.2 ***Festveranstaltung 30 Jahre kommunale Selbstverwaltung
am 14.05.2020***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Am 14. Mai 2020 veranstalten die kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt gemeinsam die Festveranstaltung anlässlich 30 Jahre kommunale Selbstverwaltung im Herrenkrug Parkhotel Magdeburg. Den Festvortrag hält der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Dr. hc. Klaus Rennert. Die Präsidentin des Landtages, Frau Gabriele Brakebusch, und der Ministerpräsident, Dr. Reiner Haseloff, werden Grußworte halten. Die Veranstaltung wird auch durch Grußworte der Präsidenten beider kommunaler Spitzenverbände geprägt sein.

Im Rahmen der Festveranstaltung wird es eine Podiumsdiskussion geben.

Magdeburg, den 21.01.2020
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 8 **Verbandsangelegenheiten**
8.3 **60. Kreisvorstandskonferenz am 15.06.2020**

Anlagen Vorläufige Tagesordnung, Stand 21.01.2020

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Für die Kreisvorstandskonferenz haben wir zwischenzeitlich eine vorläufige Tagesordnung zusammengestellt. Neben Prof. Dr. Gropp aus Halle haben wir Herrn Minister Prof. Dr. Willingmann und den Hauptgeschäftsführer des DStGB, Dr. Landsberg, gewinnen können. Wir setzen damit unsere letztjährige KVK zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse fort und legen einen besonderen Schwerpunkt auf Fördermittel. Die vorläufige Tagesordnung ist diesem Vorbericht beigegeben.

Noch nicht festgelegt ist der Tagungsort.
Frau Bürgermeisterin Meyer aus Seeland wird uns noch einen geeigneten Veranstaltungsraum nennen.

Magdeburg, den 14.01.2020

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann

TOP 9 **Mitteilungen**

9.1 *Initiative zur Änderung von § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungsgesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA): Öffnung an weiteren Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen*

Anlagen - Schreiben an Minister Willingmann vom 20.11.2019
- Schreiben an Minister Stahlknecht vom 05.11.2019

Bisherige Beratung: 183. Sitzung am 07.05.2019

In der 183. Sitzung am 07.05.2019 hatte das Präsidium eine Initiative zur Änderung von § 7 LÖffZeitG LSA beschlossen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss behandelte das Thema in seiner 52. Sitzung am 13.11.2019 und befürwortete eine Gesetzesinitiative ausdrücklich.

Dementsprechend hat die Landesgeschäftsstelle Minister Prof. Dr. Willingmann, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vorgeschlagen, § 7 LÖffZeitG LSA wie folgt zu fassen:

- (1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen ~~aus besonderem Anlass~~ an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn
1. ein besonderer Anlass vorliegt oder
 2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.
- Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.
- (2) Über Absatz 1 hinaus können die Gemeinden, die Öffnung von Verkaufsstellen insbesondere aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, unter anderem von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an bis zu vier weiteren Sonntagen je Kalenderjahr nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erlauben, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

- (3) ~~(2)~~ Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammen-hängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (4) ~~(3)~~ Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

In dem Schreiben vom 20.11.2019 (s. [Anlage 1](#)) haben wir insbesondere auf das Ziel verwiesen, die Attraktivität der Innenstädte zu stärken und die rechtssichere Anwendung der Regelung über die Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 05.12.2019 (s. [Anlage 2](#)) haben wir Minister Stahlknecht, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, vor dem Hintergrund der geplanten Novelle des FeiertG LSA um Unterstützung unseres Änderungsvorschlages des LÖff-ZeitG LSA gebeten.

Antworten auf die vorgenannten Schreiben stehen noch aus.

Magdeburg, den 14.01.2020

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann

TOP 9 **Mitteilungen**

9.2 ***Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen – unterbliebene Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände***

Anlagen Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle vom 05.02.2019

Bisherige Beratung: ./.

Mit Schreiben vom 21.12.2018 hatte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie der Landesgeschäftsstelle den Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen mit der Möglichkeit der Stellungnahme übermittelt.

In der 11-seitigen Stellungnahme vom 05.02.2019 (s. [Anlage](#)) lehnte die Landesgeschäftsstelle die vorgesehene Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen und die Zuständigkeit zum Erlass entsprechender Verordnungen auf die Gemeinden ab, insbesondere wegen

- der fehlenden Notwendigkeit,
- der fehlenden Effizienz,
- der fehlenden Wirtschaftlichkeit,
- der fehlenden Vollziehbarkeit und
- des fehlenden Mehrbelastungsausgleichs und Verstoßes gegen das Konnexitätsgebot.

Die vorgetragenen Bedenken wurden im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht berücksichtigt.

Am 22.05.2019 fand im Landtag die erste Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (LT-Drs- 7/4370 vom 15.05.2019) ohne Debatte statt. Der Gesetzentwurf wurde zur Beratung in den Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Energie überwiesen.

Am 16.10.2019 hat sich der Ausschuss für Umwelt und Energie in seiner 37. Sitzung mit diesem Gesetzentwurf befasst und empfohlen, den Gesetzentwurf in der von ihm erarbeiteten Fassung (Drs. 7/5090 vom 16.10.2019) anzunehmen.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in der Fassung vom 16.10.2019 in der zweiten Lesung in der 83. Sitzung am 24.10.2019 ebenfalls ohne Debatte beschlossen.

Daraufhin wurde das Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 am 04.12.2019 im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2019, S. 939) verkündet und trat einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Da dieses Gesetz – anders als in den vorherigen Gesetzentwürfen – entgegen Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA keinerlei Mehrbelastungsausgleich mehr vorsieht, geht der Vollzug dieses Gesetzes zulasten der Gemeinden.

Entgegen § 86 a der Geschäftsordnung des Landtags hatten wir keine Gelegenheit mündlich oder schriftlich gegenüber dem Landtag Stellung zu nehmen.

Die unterbliebene Anhörung haben der Präsident Dr. Trümper und der Landesgeschäftsführer Leindecker mit Schreiben vom 07.11.2019 gegenüber der Landtagspräsidentin schriftlich moniert und darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen die Anhörungspflicht in diesem Falle gravierend ist, weil

- das beschlossene Gesetz eklatant und ohne Begründung von den früheren Entwürfen der Landesregierung abweicht: nunmehr erfolgte die Übertragung dieser Aufgabe auf die Gemeinden und nicht (wie zuvor geplant) auf die bereits für den Tierschutz zuständigen Landkreise und dies entgegen der vorherigen Entwürfe sogar ohne den erforderlichen Mehrbelastungsausgleich.
- § 2 des Gesetzes statuiert eine gesetzliche Mitwirkungspflicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt an der Evaluierung, jedoch ohne unsere vorherige Beteiligung und Einwilligung.

Eine Antwort der Landtagspräsidentin steht bislang aus.

Präsidiumssitzung Nr.	187
Datum:	03.02.2020
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmman

9.3 Entwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA)

Bisherige Beratung:

- 149. Präsidiumssitzung am 09.07.2012 (TOP 11)
- 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 6a)
- 152. Präsidiumssitzung am 21.01.2012 (TOP 6a)
- 154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 10)
- 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 5)
- 174. Präsidiumssitzung am 09.05.2017 (TOP 13)
- 181. Präsidiumssitzung am 26.11.2018 (TOP 11)

Dieser Entwurf enthielt, bis auf die Aufnahme von Regelungen zu einem Nutzerbeirat, gegenüber dem im März 2017 vom MI vorgelegten Entwurf, keine Neuerungen. Insbesondere wurde der von der Landesgeschäftsstelle zuvor geforderte Mehrbelastungsausgleich nicht berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf verfolgt offenbar das Ziel, das Konnexitätsprinzip des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA zu umgehen. Notwendig sind ergänzende Regelungen über die Verpflichtung zur Teilnahme am BOS-Digitalfunk und ein konkreter Mehrbelastungsausgleich.

Das Präsidium lehnte den Gesetzentwurf in seiner 181. Sitzung am 26.11.2018 daher ab.

Dementsprechend nahm die Landesgeschäftsstelle zu dem Referentenentwurf gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 17.12.2018 kritisch Stellung.

Des Ministeriums für Inneres und Sport gab der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 15.04.2019 erneut die Gelegenheit, zu dem vom Kabinett beschlossenen Regierungsentwurf, der jedoch unsere Bedenken unberücksichtigt ließ, Stellung zu nehmen.

In der Stellungnahme vom 09.05.2019 trug die Landesgeschäftsstelle abermals die Bedenken gegen den Gesetzentwurf vor und forderte ergänzende Regelungen, um den Belangen der Kommunen gerecht zu werden, insbesondere:

- die Aufnahme einer Obergrenze für die jährliche Kostenbeteiligung der Kommunen (§ 2 Abs. 2 DiFuG LSA-E),
- die Verankerung der Mitwirkungsmöglichkeit der Kommunen im Nutzerbeirat (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DiFuG LSA-E), um sich bei den erforderlichen technischen, taktischen und organisatorischen Festlegungen einbringen zu können,
- eine Verpflichtung aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zur Teilnahme am Digitalfunk, um die faktisch bestehende Nutzungspflicht auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen,
- die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA.

Auch diese Stellungnahme wurde im Gesetzesentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/4567 vom 26.06.2019) nicht aufgegriffen.

Die erste Beratung des Gesetzesentwurfes im Landtag fand am 28.08.2019 ohne Debatte statt. Er wurde zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres und Sport (federführend) sowie den Ausschuss für Finanzen überwiesen.

Mit Schreiben vom 16.09.2019 räumte der Ausschuss für Inneres und Sport der Landesgeschäftsstelle die Möglichkeit ein, zu dem Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

In der Stellungnahme vom 27.09.2019 trug die Landesgeschäftsstelle erneut die vorgenannten Bedenken vor.

In der Sitzung am 7.11.2019 verabschiedete der Ausschuss für Inneres und Sport eine vorläufige Beschlussempfehlung und schlug die Annahme des Gesetzentwurfs vor.

Der Ausschuss für Finanzen erarbeitete in seiner Sitzung am 04.12.2019 eine Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss für Inneres und Sport, der sich in seiner Sitzung am 16.01.2020 abschließend mit diesem Gesetzentwurf befasst.

Insoweit gehen wir davon aus, dass der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung vom Landtag ohne die hinreichende Berücksichtigung der Belange der Träger des Brandschutzes und ohne den erforderlichen Mehrbelastungsausgleich beschlossen wird.

Magdeburg, den 15.01.2020
00-06-88 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Mitteilungen**
9.4 ***Personalangelegenheit Referentin Anika Grimm***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 185. Präsidiumssitzung am 30.9.2019 (TOP 7)

Das Präsidium hat in der 185. Sitzung am 30.9.2019 beschlossen, den mit Frau Grimm auf der Grundlage des TVöD abgeschlossenen Arbeitsvertrag mit Ablauf des 31.12.2019 aufzuheben und an dessen Stelle ab 01.01.2020 ein Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenrechtes (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Probe) nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesG LSA zu begründen.

Frau Grimm war allerdings nicht bereit, den entsprechenden Anstellungsvertrag zu unterzeichnen, weil dieser die im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleistende Mindestprobezeit von einem Jahr vorsieht.

Da das vom Präsidium beschlossene Anstellungsverhältnis auf der Grundlage des Beamtenrechtes nicht zustande kam, wird das Arbeitsverhältnis mit Frau Grimm auf der Basis des geschlossenen TVöD-Vertrages fortgesetzt.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 14.01.2020

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 9 **Mitteilungen**

9.5 ***Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle nach
§ 78g SGB VIII für die 6. Amtsperiode***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Nach § 78g Abs. 1 SGB VIII sind in den Ländern Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Einrichtungen zu besetzen. Im Land Sachsen-Anhalt ist eine Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII eingerichtet.

Die 5. Amtsperiode der Schiedsstelle endete am 31.12.2019. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat mit Schreiben vom 07.11.2019 um Bestellung der Mitglieder für die 6. Amtsperiode der Schiedsstelle gebeten.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII bestellt der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt das Mitglied und dessen Stellvertreter, die die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen vertreten sowie ein Mitglied und dessen Stellvertreter, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII).

Aufgrund der Vorschläge aus der Mitgliedschaft hat die Landesgeschäftsstelle gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII beim MS in die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für die Bank der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt:

als Mitglied: **Frau Dr. Cornelia Arnold**
Leiterin des Jugendamtes
Landeshauptstadt Magdeburg

als 1. Stellvertreter: **Herrn Christian Deckert**
Leiter des Jugendamtes
Stadt Dessau-Roßlau

als 2. Stellvertreter: **Herrn Tino Sattler**
Abteilungsleiter Kindertageseinrichtungen
Fachbereich Bildung
Stadt Halle (Saale)

Als Mitglied und dessen Stellvertreter, die die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungsträger vertreten, hat die Landesgeschäftsstelle benannt:

als Mitglied: **Herrn Markus Pfeifer**
Sachgebietsleiter Sozial-, Schul- und Sportverwaltung
Stadt Zerbst/Anhalt

als 1. Stellvertreter: **Herrn Philipp Eysel**
Fachbereichsleiter Recht, Ordnung und Soziales
Stadt Blankenburg (Harz)

als 2. Stellvertreter: **Herrn Bernhard Krömer**
Sachgebietsleiter Kindertageseinrichtungen, Schulen, Wohngeld
Stadt Quedlinburg

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 16.01.2020

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

TOP 9 **Mitteilungen**

9.6 ***Unterhaltungsverbandsbeiträge***

Anlagen Beschluss des OVG LSA vom 04.12.2019; Az: 2 L 45/18
Schreiben an Frau Umweltministerin Prof. Dr. Dalbert vom
16.01.2020
Schreiben an Herrn Innenminister Stahlknecht vom 16.01.2020

Bisherige Beratung: 178. Sitzung am 17.04.2018; TOP 6

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes hatte in der o. g. Sitzung beschlossen, dass die Gemeinde Südharz für das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) wegen der Rechtmäßigkeit der Umlagesatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge mit einem Betrag von bis zu 2.000 Euro für anderweitig nicht gedeckte Rechtsanwalts- und Gerichtskosten aus Mitteln des Prozesskostenfonds des Städte- und Gemeindebundes unterstützt wird.

Zwischenzeitlich liegt der o. g., dem Vorbericht als Anlage beigefügte Nichtzulassungsbeschluss des OVG LSA vor. Bedauerlicherweise ist mit diesem Beschluss die umstrittene Ausgangsentscheidung des Verwaltungsgerichtes Halle rechtskräftig geworden. Es ist mithin davon auszugehen, dass die Gemeinde Südharz die zugesagte Unterstützung in bisher noch nicht bekanntem Umfang in Anspruch nehmen wird.

In Folge der unbefriedigenden Entscheidung haben wir ein Schreiben an Umweltministerin Dalbert und Innenminister Stahlknecht gerichtet. Wir haben in dem Schreiben nachdrücklich darum gebeten, die Refinanzierung der Gewässerunterhaltung endlich neu zu organisieren, indem das zweistufige Refinanzierungsverfahren aufgegeben wird. Als bevorzugte Lösung haben wir eine Einzelmitgliedschaft der Grundstückseigentümer direkt in den Unterhaltungsverbänden vorgeschlagen. Die Schreiben erhalten Sie ebenfalls als Anlagen zu diesem Vorbericht.

Magdeburg, den 21.01.2020
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 9 **Mitteilungen**
9.7 ***Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (AdR)***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 17.12.2019 Herrn Vizepräsidenten Andreas Dittmann, Bürgermeister der Stadt Zerbst (Anhalt), zum stellvertretenden Mitglied im Ausschuss der Regionen für die siebente Amtsperiode benannt. „Herr Andreas Dittmann ist in seiner Funktion als stellvertretendes Mitglied im AdR gemäß Artikel 300 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Landtag von Sachsen-Anhalt politisch verantwortlich und gehalten, dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien regelmäßig über seine Tätigkeit im AdR zu berichten“, heißt es im Beschluss des Landtags.

Mit Beschluss vom 28. August 2019 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt die am 25. Juni 2019 durch die Landesregierung erfolgte Benennung von Herrn Staatssekretär Dr. Michael Schneider, Bevollmächtigter des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund, als Mitglied im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union für die siebente Amtsperiode bestätigt. Die Landesregierung hat dem Landtag angeboten, einen Vorschlag für die Vertretung des Landes Sachsen-Anhalts im AdR (stellvertretendes Mitglied) zu unterbreiten. Als stellvertretendes Mitglied soll Herr Andreas Dittmann benannt werden.

Das SGSA-Präsidium gratuliert zur Benennung.

Magdeburg, den 21.01.2020
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 187
Datum: 03.02.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 9 **Mitteilungen**

9.8 ***Gespräch mit dem Landesmusikrat***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Am 10.12.2019 fand gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt ein Gespräch mit dem Landesmusikrat Sachsen-Anhalt statt. Für den Landesmusikrat nahmen daran dessen Präsident, Regierungspräsident a.D. Gerhard Miesterfeld, und die Vorstandsmitglieder Frau Ulrike Stumpf-Schilling, Herr Dietmar George und Herr Christoph Reinecke teil. Der Landkreistag war vertreten durch Herrn Heinz-Lothar Theel und Herrn Michael Struckmeier.

Zentraler Gegenstand der Besprechung waren die zunehmenden Betriebskosten bei den Musikschulen, die Probleme bei der Gewinnung nebenamtlicher Musiklehrer sowie die im ländlichen Raum vorherrschende Not der Musikschüler, mit dem öffentlichen Personennahverkehr die Musikschulen zu erreichen. Der Landesmusikrat hat auch darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass eine Zusammenarbeit der Schulen mit den Musikschulen gewährleistet bleibt. Auch eine Verzahnung von Nachmittagsunterricht, Musikschulveranstaltungen und der Schülerbeförderung könne in der Sache hilfreich sein.

Landkreistag und SGSA haben dem Landesmusikrat in der Sache Unterstützung zugesagt, aber darauf verwiesen, dass es nach wie vor eine angespannte finanzielle Situation bei vielen Kommunen gebe. Auch die Lage der Musiktheater, die ihrerseits teilweise durch dort tätige Musiker zum Musikunterricht beitragen, lasse keine „großen Sprünge“ zu. Gleichwohl sei Musikunterricht ein wichtiger Baustein für kulturelle Bildung in Sachsen-Anhalt, den die kommunalen Spitzenverbände unterstützen. Man hat vereinbart, sich bei Bedarf erneut zu treffen.